

Finanzielle Unterstützung

Sowohl für die Energieberatung als auch für die Investitionen in eine neue Heizung gibt es häufig **Fördermittel**.

Bei der Anschaffung einer neuen Anlage sind dies insbesondere folgende Angebote:

- **Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** gewährt mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ Zuschüsse für Solarthermie- und Biomasseanlagen sowie für Wärmepumpen und Gas-Hybridheizungen.
Homepage: www.bafa.de/beg
- **Die Stadtwerke Tübingen** (swt) fördern Mikro-BHKWs mit bis zu 1.500 Euro bei ihren Erdgaskundinnen und -kunden und Wärmepumpen mit bis zu 500 Euro. Außerdem wird die Umstellung von bestehenden Heizungsanlagen auf Erdgas mit 250 Euro (Etagenwohnung), mit 500 Euro (Ein-/Zwei-/Dreifamilienhaus) bzw. mit 1.000 Euro (Mehrfamilienhaus) bezuschusst. Die erstmalige Erstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses wird mit 1.000 Euro gefördert.
- **Die Universitätsstadt Tübingen** zahlt eine Sanierungsprämie von bis zu 500 Euro, wenn im Anschluss an eine offizielle Energieberatung eine darin vorgeschlagene Maßnahme umgesetzt wird.
- **Steuerliche Vorteile** bis zu 20 Prozent der Kosten für Maßnahmen zur energetischen Sanierung (gemäß ESanMV i.V.m. § 35 c EStG) sind steuerlich absetzbar. Dies gilt nicht, wenn andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Um eine Einschätzung zum energetischen Zustand des Gebäudes zu bekommen empfiehlt sich eine **Energieberatung** durch z. B.:

- die Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen
- die Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

Beratungsangebote

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH

Telefon: 07071 567-960

E-Mail: info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Homepage: www.agentur-fuer-klimaschutz.de

Bundesamt für für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1625

Homepage: www.bafa.de

Contracting, Fernwärme, Biogas, Mikro-BHKWs: Stadtwerke Tübingen

Telefon: 07071 157-253

E-Mail: energiesparen@swtue.de

Homepage: www.swtue.de/foerderprogramme

Rechtliche Grundlagen (GEG, EWärmeG,...): Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Baurecht

Telefon: 07071 204-2403

E-Mail: silvia.lamas.mateo@tuebingen.de

Kreishandwerkerschaft Tübingen

Telefon: 07071 227-87

E-Mail: info@khs-tuebingen.de

Homepage: www.khs-tuebingen.de

Informationen zur Sanierungsprämie:

Universitätsstadt Tübingen

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de

Homepage: www.tuebingen-macht-blau.de

Impressum: Januar 2022

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Titelbild: Black Jack/shutterstock.com, Boris Palmer: Manfred Grohe

Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Heizkessel getauscht – Energie gespart



Tübingen macht
blau
Klimaneutral bis 2030

Liebe Tübingerinnen und Tübinger,



wollen Sie es mollig warm zuhause haben, ohne über Ihrer Heizkostenabrechnung ins Schwitzen zu geraten? Dann sollten Sie über einen Austausch Ihres Heizkessels nachdenken. Denn eine moderne Heiztechnik ist Voraussetzung für sparsames und umweltverträgliches Heizen. Allerdings sind mehr als 70 Prozent der hierzulande installierten Heizungssysteme veraltet und ineffizient. Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, dass die meisten Kessel, die 30 Jahre und älter sind, ausgetauscht werden müssen.

Wenn Sie Ihren Kessel tauschen, dann empfehle ich auch die Anschaffung einer Hocheffizienzpumpe und den hydraulischen Abgleich. Eine Hocheffizienzpumpe kann rund 100 Euro Stromkosten pro Jahr einsparen und der hydraulische Abgleich stellt sicher, dass die Wärme optimal im Haus verteilt wird.

Neben der Reduktion von Energiekosten und Klimagasen winken für viele Maßnahmen rund um die Heizungsanlagen zudem Fördergelder.

Tübingen macht blau. Tauschen Sie mit, um unser Ziel „Tübingen klimaneutral bis 2030“ zu erreichen.

Ihr

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Der Weg zur effizienten Heizung

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist eine der Grundlagen, mit der die Bundesregierung ihre Klimaschutzziele erreichen will. Da die Zahl der bestehenden Gebäude die Zahl der Neubauten weit übersteigt, enthält das GEG einige Pflichten für Bestandsgebäude, u. a. die Pflicht zum Tausch für bestimmte Heizkessel, die 30 Jahre und älter sind. Ausgenommen sind Brennwert- oder Niedertemperaturanlagen, auch wenn diese nicht immer energieeffizient sind. Außerdem sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, die vom Eigentümer seit 2002 bewohnt werden, nicht betroffen. Wer unsicher ist, kann den Schornsteinfeger oder SHK-Fachbetrieb fragen.

Ein neuer Heizkessel kann auch sinnvoll sein, wenn die gesetzliche Pflicht nicht besteht. Die Erfahrung zeigt, dass mit dem Tausch von Heizkesseln durchschnittlich 20 bis 30 Prozent Heizenergie eingespart werden können. Bei der Umstellung von Heizöl auf Erdgas gibt es zusätzlich noch eine CO₂-Ersparnis von etwa 25 Prozent.

Seit 26. September 2015 müssen Heizungsanlagen, Boiler und kombinierte Geräte ein EU-Energiesparlabel tragen – von rot (D = energieverwendend) bis grün (A+++ = sehr energieeffizient). Doch ob Gerät und Gebäude effizient zusammenpassen, muss stets im Einzelfall geklärt werden!



Bild: gourmecana/Fotolia

Heizen mit erneuerbaren Energien

Mit dem Heizkesseltausch entsteht nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es müssen mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien, wie z. B. Solarthermie oder Pellets, abgedeckt oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden. Heizen mit Erneuerbaren reduziert dabei Klimagase und unsere Abhängigkeit von fossilen Energieimporten. Zudem spart eine solarthermische Unterstützung auch Gas und Öl und damit Kosten.

Das EWärmeG kann auch mit Ersatzmaßnahmen wie baulichem Wärmeschutz, Photovoltaik, Blockheizkraftwerk (BHKW) oder Fernwärmeanschluss, erfüllt werden. Auch ein Kombinationsmodell aus Erneuerbaren und Ersatzmaßnahmen ist denkbar – z. B. die Kombination aus Sanierungsfahrplan und Biogas-Nutzung.

Das EWärmeG gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude ab einer Fläche von 50 m². Ausgenommen sind Gebäude, die weniger als vier Monate im Jahr genutzt werden oder weniger als ein Viertel des erwarteten jährlichen Energieverbrauchs aufweisen.



Bild: Paul Maguire – stock.adobe.com